

Expertentag „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge –
Verteilung und Vormundschaft“
Hannover 19.01.2016

Weiterverteilung, Partizipation und
Jugendliche, die verschwinden

**Erste Erfahrungen am Beispiel des
Abgabelandes Hessen**

Zahlen

- November und Dezember 2015 in Frankfurt und Gießen
- **1827 Erstkontakte, davon**
- **1081 vorläufige ION, davon**
- **553 verteilfähig**
- Dazu kommen vorläufige ION in den anderen Kommunen – Stichtag 15.11.15: **170**
- **30.11.2015: ca. 6.500 UMF in Jugendhilferechtlicher Betreuung, davon Hunderte in Notkonstrukten**

Quotenberechnung

- 142% über der Soll-Erfüllung nach dem Königsteiner Schlüssel
- Vorläufige Inobhutnahmen werden genauso wie reguläre HzE-Fälle auf die Quote angerechnet – führt zu einer raschen und nachhaltigen Übererfüllung der Quote
- Hessen entwickelt sich zu einem Transitland

Die Weichenstellungen während der vorläufigen ION

Wie kann das Risiko reduziert werden, dass sich Jugendliche „falsch verteilt“ fühlen?

- Transparenz und klare Kommunikation über das Verfahren – frühzeitiges Abfragen von Verteilungswünschen
- Ängste abbauen durch Vorbereitung und Informationen zum Aufnahmeort, Akzeptanz erreichen
- Standards für Begleitung und Übergabe
- Kontakt zwischen abgebendem und aufnehmendem Jugendamt - vor der Verteilung und im Bedarfsfall auch danach

Die Weichenstellungen während der vorläufigen ION

- Verantwortung und Fachlichkeit des ASD bei der Auslegung und Einschätzung
- **des Kindeswohls:** Verfahrensstandards analog zu den „üblichen“ Verfahren bei Kindeswohlgefährdung im ASD – Vieraugenprinzip beim Erstgespräch und bei Entscheidung über Verteilfähigkeit
- **der Bedeutung von familiären Bindungen und Familienzusammenführung**
- **Im Umgang mit Verweigerung**

Notwendig sind:

- Qualifizierung der Fachkräfte,
- Handlungsempfehlungen, Arbeitshilfen in allen Bundesländern, Entwicklung einheitlicher Standards
- Gesetzliche Vormundschaft?

Die Verantwortung des aufnehmenden Jugendamtes für ein gutes Ankommen

- Gute Aufnahmestrukturen und Netzwerke
- bedarfsgerechte Einrichtungen, qualifizierte Fachkräfte, Strukturaufbau
- Kontinuität – so wenig Wechsel wie möglich
- **Die Aufnahmepraxis und Standards sind heterogen:** Jugendhilfeeinrichtung, Hotel, ehemalige Haftanstalt, Kaserne, Sporthalle, Gast/Pflegefamilie, Auslagerung in Ferienhäuser, z.B. von NRW nach Norderney
- Jugendhilfeplanung – noch nie so wertvoll wie heute, Planungssicherheit-Prognosen


Kindeswohl und Partizipation ja – aber nur, wenn es die Quote erlaubt

- Quoteneinhaltung durch Tendenz zur restriktiven Prüfung, z.B. bei der kurzfristigen Familienzusammenführung – enger Verwandtschaftsbegriff. Voraussetzung ist Eignung und Bereitschaft für Vormundschaft
- Wünsche des Jugendlichen zum Verteilort werden nur dann berücksichtigt, wenn das Bundesland Aufnahmeland ist,



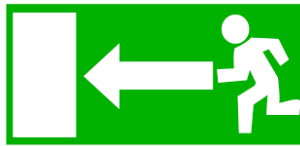
Hohe Zahl von „Quotenverlierern“
und „Rückläufern“

Kindeswohl und Partizipation ja – aber nur, wenn es die Quote erlaubt

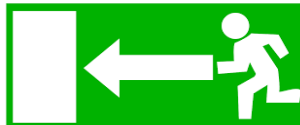
- Ein Verteilverfahren innerhalb Hessens ist erst seit 1.1.16 geregelt – Wünsche des Jugendlichen und verwandtschaftliche Bindungen konnten nicht berücksichtigt werden  hohe Zahl von „Rückläufern“
- landesinternes Verteilungsverfahren in anderen Abgabeländern?

Point of no return?

- Verteilentscheidungen müssen revidiert werden können, wenn sich nachträglich Erkenntnisse herausstellen, dass ein anderer Ort den Bedarf, die Entwicklungsmöglichkeiten und den Wunsch des jungen Menschen besser berücksichtigt



- z.B. bei folgenden Fallkonstellationen:



- jM hat Familienangehörige an einem anderen Ort
- Überprüfung der Verwandten konnte nicht stattfinden
- jM teilt erst am Zuweisungsort mit, dass er enge Verwandte an einem anderen Ort hat
- Vormund sieht speziellen pädagogischen oder therapeutischen Bedarf, der am Zuweisungsort nicht gewährleistet werden kann

Schadensbegrenzung

Dringende Handlungsbedarfe

- Welche Wege und Maßnahmen sind möglich, um eine fehlerhafte und nicht im Kindeswohl liegende Verteilentscheidung im Nachhinein auszusetzen oder zu korrigieren? → Klageverfahren oder im Rahmen des Verwaltungsverfahrens?
 - Wie kann ein Verbleib in einem Abgabeland möglich sein? – landesinterne Verteilung?
 - Wie wird mit „Verteilungsverweigerern“ und „Rückläufern“ umgegangen, wenn (noch) kein Vormund vorhanden ist?
 - → Verantwortung des abgebenden JA oder des Zuweisungsjugendamtes?
- Neue Entwicklung: Immer mehr Jugendliche melden sich direkt an den Orten, wo sie Verwandte haben.
 - Vermutung: „Quotenverlierer“ verteilen sich selbst um

Flexiquote?

Verstärkte Anwendung von § 88a, Abs. 2, Satz 3?

„ein anderer Träger kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen.“

Bundesländer und Kommunen nehmen freiwillig über die Quote hinaus auf, z.B.

Anreiz durch Anrechnung auf Aufnahmequote von Erwachsenen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

Irmela Wiesinger

06192/2011608

Irmela.wiesinger@mtk.org

Bundesfachverband UMF
Jugendamt Main-Taunus-Kreis

